

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich
vom 12. Dezember 2003**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 31, 33, 35 bis 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Art. 8 des Euro-Anpassungsgesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S.29), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 10. Dezember 2003 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Gebote und Verbote

§ 3 Anordnung des Aufsichtspersonal und der örtlichen Ordnungsbehörde

§ 4 Ausnahmen

§ 5 Zuwiderhandlungen

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind all der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. im Freien zu nächtigen,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,

3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zu verunreinigen,
4. Einrichtungen insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
5. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
 3. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 4. Fuß- und Radwege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren.
 5. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Satz 1 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonal und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 6 gilt nicht für das Betreten durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

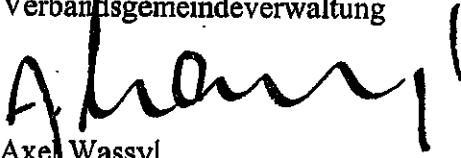
§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen) gegen die Ge- und Verbote des § 2 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden dafür verantwortlich ist, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonal oder von den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf die Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in der Höhe geahndet werden, wie Sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung Bußgeldkatalog festgelegt ist. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), BGBl. III 454-1, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5, 6, 7 und 8, § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 eingezogen werden.
- (5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 20.12.2003 in Kraft und mit Ablauf des 19.12.2023 außer Kraft.

Offenbach an der Queich, den 12.12.2003
Verbandsgemeindeverwaltung


Axel Wassyl
Bürgermeister

Hinweis:

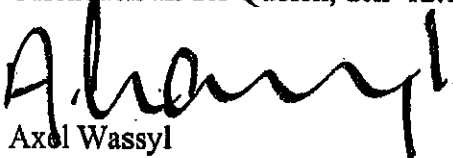
Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Gefahrenabwehrverordnungen, die unter Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, 76877 Offenbach an der Queich, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenbach an der Queich, den 12.12.2003


Axel Wassyl
Bürgermeister

Verwarnungsgeld- / Bußgeldkatalog

Im Freien nächtigen	20,00 €
Aggressiver oder störender Form betteln	10,00 €
Im Zustand deutl. Trunkenheit die öffentliche Ordnung stört	20,00 €
Verunreinigung von Brunnen, Wasserbecken und Wasserflächen	20,00 €
Einrichtungsgegenstände verunreinigen/verändern/verbringen	20,00 €
Anbringen von Plakaten an nicht dafür bestimmten Flächen, je Pla.	10,00 €
Hund(e) nicht angeleint	40,00 €
„Gefährl. Hund(e)“ unangeleint / ohne Maulkorb	80,00 €
Verteilung von Druckerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken	150,00 €
Befahren v. Fuß- und Radwegen mit motorisierten Fahrzeugen	30,00 €
Außerh. der Öffnungsz. in nicht geöffneten Anl. aufhalten	20,00 €
Hundekot i. öffentl. Anlagen, Gehflächen und öffentl. Straßen	25,00 €
Hundekot auf Kinderspielplätzen	50,00 €